



## **Satzung vom 12.03.2020 über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 1-321-0 für den Bereich Tiergartenstraße**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB in der derzeit gültigen Fassung und des §7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 11.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung am 28.06.2017 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1-321-0 für den Bereich Tiergartenstraße gefasst. Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre dient zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-321-0 für den Bereich Tiergartenstraße.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung für die 1. Verlängerung der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-321-0 und ist grob wie folgt begrenzt:

- Tiergartenstraße
- Forstwald

Der Satzungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 2**

#### **Zulässigkeit von Vorhaben und wesentlichen Veränderungen**

Im räumlichen Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

### **§ 4**

#### **Weiteres Vorgehen**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der 1. Verlängerung der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **§ 6**

#### **Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald für ihren räumlichen Geltungsbereich der zurzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach einem Jahr nach ihrem Inkrafttreten.